

SPIELHALLEGESETZ ERNEUERN

Suchtprävention, Spielerschutz, Jugend- und Anwohnerschutz stärken

In Hessens Kommunen sprießen sie nur so aus dem Boden und verursachen eine Vielzahl von sozialen Problemen: Spielhallen. Sie beeinträchtigen nicht nur das Stadtbild, sondern bergen vor allem ein



JÜRGEN FRÖMMRICH

Innenpolitischer Sprecher

Tel.: 0611/350 632

j.froemmrich@ltg.hessen.de

jurgen-froemmrich.de

hohes Suchtpotenzial. Das Therapieinstitut München geht davon aus, dass 60 Prozent der Automatenspieler bereits spielsüchtig sind oder aber ihre Entwicklung konkret auf die Sucht zu steuert. Auch die Ergebnisse des Projektes Pathologisches Glücksspiel und Epidemiologie (PAGE) weisen darauf hin, dass die Spielerinnen und Spieler in Spielhallen ein sechsfach erhöhtes Risiko haben, abhängig zu werden. Ein Großteil dieser Menschen gerät nahezu zwangsläufig in die Schuldenfalle. Darüber hinaus wird nach Angaben des Landeskriminalamtes ein Anstieg von Straftaten im Umfeld von Spielhallen verzeichnet. Die Lage verschärft sich zusehends – insbesondere durch einen rasanten Anstieg von Neueröffnungen. Während im Jahr 2000 auf 11.529 Einwohnerinnen und Einwohner ein Spielhallenstandort kam, erhöhte sich das Aufkommen auf 8.484 Einwohnerinnen und Einwohner pro Spielhallenstandort im Jahr 2010.

JETZT SCHNELL HANDELN

Wir sehen hier dringenden Handlungsbedarf und seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 besteht auch die Möglichkeit für das Land hier gesetzgeberisch tätig zu werden. Zuvor waren den Behörden in Hessen regelrecht die Hände

gebunden. Die bestehenden Regelungen des Bundesrechts in der Spiel- und Gewerbeordnung geben den Gemeinden kaum eine gesetzliche Handhabe um eine Erlaubnis zu versagen. Dennoch scheint keine Veränderung in Sicht. Hessens Innenminister Rhein (CDU)

hatte bereits für März 2011 einen entsprechenden Gesetzentwurf angekündigt – der dann doch nicht zu diesem Zeitpunkt vorlag.

GRÜNER VORSCHLAG LIEGT VOR

Mitte April 2011 haben wir dann einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Erklärtes Ziel ist es den Kommunen Instrumente an die Hand zu geben, um Suchtprävention, Jugend- und Anwohnerschutz sowie Spielerschutz wirkungsvoll umsetzen zu können. Die wichtigste Stellschraube ist die Verschärfung der Erlaubnisvoraussetzung für die Eröffnung und den Betrieb einer Spielhalle. Die Spielhallen sollen zukünftig – genau wie Casinos – Eingangskontrollen vornehmen und Minderjährige und Spielsüchtige den Zutritt verwehren. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Schulungsnachweise zum Thema



Es gibt zu viele davon in Hessen

Suchtprävention und –bekämpfung für das in den Spielhallen tätige Personal, Kontrollpflichten des Betreibers bezüglich der ordnungsgemäßen Funktion der Geräte sowie eine Sperrstunde von 3 Uhr bis 11 Uhr vor. Auch die massive Ausdehnung der Spielhallen soll eingeschränkt werden. Der Gesetzentwurf erlaubt nur noch eine Spielhalle pro 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, die auch nicht mehr als 25 Spielautomaten haben darf. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf einen Übergangszeitraum von 5 Jahren vor. Wir wollen mit unserem Gesetzentwurf diese Diskussion zu einem konkreten Ergebnis bringen und damit den Kommunen ein wirksames Instrument an die Hand geben.

www.gruene-hessen.de -

Themen - Innenpolitik

ZAHLEN UND FAKTEN FÜR HESSEN

- 536 Spielhallenstandorte mit insgesamt 8.489 Geldspielgeräten zählte der Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. am 01.01.2010 in Hessen.
- Die Zahl der Spielsüchtigen in Hessen wird von der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) auf zwischen 8.000 und 22.000 Personen geschätzt.
- Die Zahl der von der HLS betreuten Spielsüchtigen stieg von 2009 auf 2010 um 142 auf 1072 Personen. 92 Prozent der dort in Behandlung befindlichen Spielsüchtigen sind Männer.
- ca. 18,5 Millionen Euro werden laut HLS im Monat in Hessen verspielt.
- Das Landeskriminalamt registrierte von Anfang 2008 bis Mitte 2010 in oder im Umfeld von Spielhallen 170 Raubstrafataten und rund 700 Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.



FÜR MEHR BÜRGERBETEILIGUNG

Volksentscheide für Hessen

Nicht erst die Proteste gegen Stuttgart 21 haben gezeigt, dass sich Bürgerinnen und Bürger direkt, und wenn es sein muss, sehr kreativ in Politik einmischen wollen. Das Engagement Zehntausender gegen den unterirdischen Milliardebahnnhof in Stuttgart ist vor allem Folge mangelnder Bürgerbeteiligung. Formal hat Stuttgart 21 alle planungsrechtlich vorgeschriebenen Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung durchlau-

Diese Hürden haben u.a. dazu geführt, dass in Hessen erst drei Volksbegehren initiiert und erst eines zugelassen werden konnte.

HÜRDEN ABBAUEN

Selbst die Fraktionen von CDU und FDP scheinen die Notwendigkeit erkannt zu haben, die Hürden niedriger anzusetzen. Der von ihnen eingebrachte – und später auch verabschiedete – Gesetzentwurf ist allerdings bei weitem zu kurz gesprungen. Dies wird deutlich, wenn man das 4-stufige Verfahren genauer betrachtet: In der ersten Stufe wird das Volksbegehren zugelassen (das Verfahren in Gang gesetzt). Voraussetzung ist, dass es von 2 Prozent der Stimmberechtigten unterstützt wird (frühere Regelung 3%). In der 2. Stufe kommt das Begehren zu Stande und wird dann dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt. Dieser Schritt erfordert allerdings eine Unterstützung von mindestens 20 Pro-



Karin Jung / Pixelio

Den Bürgern eine „lautere Stimme“ geben

wirkungsmöglichkeiten des Volkes an der Gesetzgebung zu ermöglichen. Eine Absenkung des Zulassungsquorums (1. Stufe) auf 1 Prozent würde nach derzeitigem Stand von gut 4,37 Mio. Stimmberechtigten noch fast 43.700 Unterstützerinnen und Unterstützer erfordern. Die für das Zustandekommen (2. Stufe) erforderlichen 20% halten wir ebenso für unrealistisch. Daher plädieren wir für eine Absenkung auf 10%. Das entspräche heute rund 437.000 stimmberechtigten Hessinnen und Hessen. Bei Erreichen dieser 10% würde sich ein nicht unbedeutender Teil der Bevölkerung hinter die Initiative stellen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind der Auffassung, dass dieser Teil gehört werden und mit entsprechenden Beteiligungsrechten in die Lage versetzt werden muss, sein Anliegen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Nicht erst die Auseinandersetzung um Stuttgart 21 hat gezeigt, wie wichtig es ist die Bürger an solch wichtigen Entscheidungen zu beteiligen!

Leider konnten wir uns mit unseren Vorschlägen nicht durchsetzen, sodass es bei den beschlossenen Veränderungen sehr fraglich ist, ob diese tatsächlich zu mehr Volksbegehren und Volksentscheidungen führen werden.

www.gruene-hessen.de -
Themen - Demokratie



ANDREAS JÜRGENS

Sprecher für Recht, Gleichstellung, Behindertenpolitik

Tel.: 0611/350 742

a.juergens@ltg.hessen.de

www.andreas-juergens.de

fen. Da aber zu keinem Zeitpunkt die Alternative – der Umbau des bestehenden Kopfbahnhofs – ernsthaft und gleichberechtigt geprüft wurde, fühlen sich viele Bürgerinnen und Bürger verschaukelt. Zu Recht: Bürgerbeteiligung, die nur dazu da ist, vorher getroffene Entscheidungen gerichtsfest zu machen, wird zur Farce. Eine ähnliche Farce sind die Regelungen für die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid im hessischen Recht.

Die in der Verfassung formulierten Grundsätze werden durch das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid genauer beschrieben. Volksbegehren sind ein Instrument der direkten Demokratie und ermöglichen es Gesetzentwürfe „aus der Mitte des Volkes“ in das Parlament einzubringen – ein Recht, das sonst nur die Abgeordneten oder die Landesregierung haben. Der Volksentscheid legt die tatsächliche und verbindliche Entscheidung über die Einführung eines Gesetzes in die Hand der Bürger. Das hessische Gesetz stammt im Wesentlichen immer noch aus dem Jahre 1950 und stellt Regelungen auf, die vor allem aufgrund überhöhter Quoren für die Gesetzgebung durch das Volk fast unüberwindbare Hürden darstellen.

HESSISCHE GESETZGEBUNG

In Artikel 116 der Hessischen Verfassung heißt es:

- (1) Die Gesetzgebung wird ausgeübt
a) durch das Volk im Wege des Volksentscheides,
b) durch den Landtag.

zent der Stimmberechtigten. Erst dann wird der Gesetzentwurf dem Landtag zur Abstimmung vorgelegt (3 Stufe). Sollte der Landtag den Gesetzentwurf ablehnen, wird die wahlberechtigte Bevölkerung aufgerufen, mit – nunmehr einfacher Mehrheit – durch einen Volksentscheid (4 Stufe) – den Entwurf zum Gesetz zu erheben.

Wir halten diese Quoren nach wie vor für zu hoch. Deshalb haben wir auch in dieser Wahlperiode eine Initiative eingebracht, die Quoren auf ein realistisches Niveau zu senken und somit endlich direkte Mit-

4-STUFIGES VERFAHREN

- | | |
|----------|---|
| 1. Stufe | Zulassung des Volksbegehrens |
| 2. Stufe | Zustandekommen des Volksbegehrens |
| 3. Stufe | Abstimmung im Parlament |
| 4. Stufe | Bei negativer Entscheidung im Parlament: Volksentscheid |



ISLAMISCHER RELIGIONSUNTERRICHT IN HESSEN

Wir fordern die Landesregierung auf, sich ein Beispiel an anderen Ländern zu nehmen

Nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes ist der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Dieser Religionsunterricht wird „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt. Trotz einer großen Anzahl von islamischen Gläubigen, war es bisher leider nicht möglich, islamischen Religionsun-



MÜRNET ÖZTÜRK

Sprecherin für Integration,
Migration und Petitionen

Tel.: 0611/350 740
m.oetztuerk@ltg.hessen.de
www.muervet-oeztuerk.de

terricht in Hessen einzuführen. Dies liegt unter anderem daran, dass sich bisher keine islamische Religionsgemeinschaft gefunden hat, die alle Voraussetzungen erfüllt, die die hessische Landesverfassung an einen Ansprechpartner für die Erteilung islamischen Religionsunterrichts stellt, da muslimische Religionsgemeinschaften eine grundsätzliche andere Struktur als Kirchen haben.

PRAKTIKABLE ÜBERGANGSLÖSUNGEN FINDEN

Um diesen Umstand zu beheben, hat der Integrationsminister einen „Runden Tisch zur Einführung islamischen Religionsunterrichts“ gegründet. Dieser „Runde Tisch“ tagt seit August 2009 bisher ohne nennenswerte Ergebnisse. Lediglich zwei der am „Runden Tisch“ sitzenden Glaubensgemeinschaften haben bisher einen Antrag zur Kooperation bei der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts gestellt. Dieses Problem haben andere Bundesländer bislang durch Übergangslösungen umschifft: In Nordrhein-Westfalen wurde jahrelang Islamkunde unterrichtet und in Niedersachsen im Einvernehmen mit der „Schura Niedersachsen“ ein quasi bekenntnisorientierter Religionsunterricht an ausgewählten Modellschulen

angeboten. Die „Deutsche Islamkonferenz“ (DIK) empfiehlt das Fehlen eines Ansprechpartners durch eine befristete Beirats-Lösung zu überbrücken. Auch Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen arbeiten inzwischen an der Umsetzung dieser Empfehlung.

DIE LÖSUNGSANSÄTZE DER GRÜNEN LIEGEN VOR

Im Rahmen eines Fachgesprächs hat die GRÜNE Landtagsfraktion im Jahr 2010 mit Dr. Michael Kiefer (Islamwissenschaftler), Prof. Dr. Bülent Ucar (Religionspädagoge an der Uni Osnabrück) und Prof. Dr. Albrecht Fuess (Islamwissenschaftler an der Uni Marburg) verschiedene Wege zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichts diskutiert und Lösungsansätze für das Land Hessen erarbeitet. Diese liegen dem Hessischen Landtag seit Beginn 2011 in Form eines Antrages vor. Bis zur Findung eines Ansprechpartners könnte das Land Hessen als ersten Zwischenschritt Islamkunde anbieten. Durch die Gründung eines Beirates wäre auch in Hessen das Fehlen eines Ansprechpartners befristet zu überbrücken.



Keine Ergebnisse vom runden Tisch des Ministers

DIE EINFÜHRUNG VON ISLAMISCHEM RELIGIONSUNTERRICHT IST MEHR ALS „NUR“ EINE VERFASSUNGSRECHTLICHE FRAGE.

Bislang wird muslimischen Kindern von Eltern und/oder Moscheegemeinden ein in der Regel sehr traditionell geprägter

Islam vermittelt und zwar von Personen, die oft weder religionspädagogisch noch religionsdidaktisch ausgebildet sind.

Ich möchte hier unterstreichen, dass ich nicht gegen religiöse Erziehung durch die Eltern bin. Doch Halbwissen, gepaart mit Minderwertigkeitsgefühlen und Ausgrenzungserfahrungen der Jugendlichen, kann Raum zur Indoktrination bieten. Wenn wir unsere Kinder vor dieser Gefahr schützen und sie befähigen wollen, sich mit Religionen kritisch auseinander zu setzen, kann dies nur durch umfassendes Wissen geschehen. Dieses sollte in Form eines bekennenden Unterrichts vermittelt werden, unter staatlicher Aufsicht an der Schule und von in Deutschland qualifizierten Lehrkräften. Die Schule bietet den notwendigen Raum zu hinterfragen, zu reflektieren, zu kritisieren und zu diskutieren. Die Ausbildung der Lehrkräfte wird an deutschen Universitäten und eigens dafür eingerichteten Lehrstühlen stattfinden.

DER ISLAM BRAUCHT EINE INSTITUTIONELLE INTEGRATION

Außerdem ist der Islam ein fester Bestandteil Deutschlands und braucht eine institutionelle Integration. Die Gründung eines Zentrums für Islamische Studien, an dem islamische Theologen und islamische Religionslehrer ausgebildet werden, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dieser längst überfällige Schritt ist notwendig, damit der Islam nicht mehr als die Religion der „Gastarbeiter“ oder „Ausländer“ betrachtet wird, sondern als eine Religion, die längst mit ihrer Vielfältigkeit und Pluralität mitten in der deutschen Gesellschaft angekommen ist.

www.gruene-hessen.de -
Themen - Integration



EIN LANGER EINSATZ HAT JETZT ERFOLG!

Zusammenführung von privatem und öffentlichem Datenschutz

Mit der Zusammenführung vom privaten und öffentlichen Datenschutz unter dem Dach des Hessischen Datenschutzbeauftragten bekommen die Hessinnen und Hessen endlichen EINEN Ansprechpartner, wenn es um die Sicherheit ihrer Daten geht. Dieser EINE Datenschutzbeauftragte ist an keine Weisungen eines Ministeriums gebunden, genießt ähnliche Unabhängigkeit wie eine Richterin oder ein Richter und ist damit wirklich unabhängig.



ELLEN ENSLIN

Sprecherin für Kommunales und Datenschutz

Tel.: 0611/350 620
e.enslin@ltg.hessen.de

www.ellen-enslin.de

In Hessen gab es bisher ein großes Defizit bei der Unabhängigkeit des Datenschutzes. Private Firmen wurden vom Regierungspräsidium Darmstadt kontrolliert, das dem Innenministerium unterstellt ist. Alles andere als unabhängig also! Wir haben das immer wieder kritisiert. Auch der Hessische Datenschutzbeauftragte Prof. Ronellenfisch hat hier den Finger in die Wunde gelegt und dies stets angemahnt. Seine Kritik ist regelmäßig in den Datenschutzberichten der vergangenen Jahre zu finden.

Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) vom März 2010 wurden die deutschen Regelungen zum Datenschutz kritisiert und Deutschland verpflichtet, gemäß der Europäischen Richtlinie 95/46/EG auch den Datenschutz für den privaten Bereich in „völliger Unabhängigkeit“ zu organisieren. Schon 1995 haben wir in die Koalitionsverhandlungen mit der SPD den Vorschlag eingebracht, den privaten und öffentlichen Datenschutz zusammen zu führen. Leider scheiterte dies damals noch an der SPD. Mittlerweile hat auch dort ein Meinungswandel stattgefunden. Auch die FDP, damals noch in der Opposition unterstützte diese Forderung. In der Regierungskoalition ging diese klare

Position verloren und man versteckte sich hinter dem noch ausstehenden Urteil des EUGH, da der Koalitionspartner CDU sich stur stellte. Dies ist besonders unerfreulich gewesen, weil Hessen als Stammland des Datenschutzes galt. Das im Oktober 1970 erlassene Datenschutzgesetz in Hessen ist das erste und älteste der Welt.

GEMEINSAME WIESBADENER ERKLÄRUNG

Mit dem EUGH-Urteil kam dann Bewegung in die Entwicklung. In einer interfraktionellen Arbeitsgruppe von CDU, SPD, FDP und den GRÜNEN wurde die Novellierung des hessischen Datenschutzes erarbeitet. Es entstand die Wiesbadener Erklärung:

1. Die Zuständigkeit für Überwachung und Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird in Hessen für den öffentlichen und den privaten (nichtöffentlichen) Bereich unter dem Dach des Hessischen Datenschutzbeauftragten zusammengeführt.
2. Der Hessische Datenschutzbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Bei Maßnahmen des Datenschutzbeauftragten gegenüber Dritten ist der Verwaltungsweg eröffnet.
3. Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird weiterhin auf Vorschlag der Landesregierung und für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode vom Landtag gewählt. Das Amt des hessischen Datenschutzbeauftragten wird von der nächsten Neuwahl an als hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt.
4. Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist dem Landtag gegenüber informations- und berichtspflichtig.
5. Zur Parlamentarischen Kontrolle wird der Landtag einen Unterausschuss Datenschutz einrichten.

Auch wenn alle Beteiligten im Ziel einer Meinung waren, so gab es doch bei der Ausgestaltung noch die eine oder andere Differenz zu überwinden. In kontroversen aber immer konstruktiven Diskussionen ist es schließlich gelungen, einen gemeinsamen Gesetzesvorschlag durch die vier Fraktionen zu verabschieden und den vereinbarten Zeitplan einzuhalten. So kann noch vor der Sommerpause ab 1. Juli 2011 das neue Datenschutzgesetz in Kraft treten.



Ernst Rose / Pixelio

So einfach ist es leider nicht

Mit der zügigen Umsetzung wird es gelingen, dass Hessen als Stammland des Datenschutzes wieder an seinen guten Ruf anknüpfen kann. Mit der Zusammenführung des öffentlichen und privaten Datenschutzes unter dem Dach des hessischen Datenschutzbeauftragten wird nicht nur den Maßgaben des EUGH entsprochen, sondern auch wichtige Synergieeffekte genutzt, damit eine bürgernahe Beratung, aber auch eine konsequente Überwachung und Kontrolle in Sachen Datenschutz möglich.

www.gruene-hessen.de -

Themen - Datenschutz

IMPRESSUM

Herausgeberin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden
Tel.: 0611/350 582
E-Mail: gruene@ltg.hessen.de

V.i.S.d.P.

Mathias Wagner
Parlamentarischer Geschäftsführer

Redaktion & Layout

Till Haupt

Fotos

Eigene, pixelio.de

Druck Mai 2011